

Gemeinde Weissach im Tal

„Änderung Abrundungssatzung Aichholzhof“

Artenschutzrechtliche Prüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber: Gemeinde Weissach im Tal

Kirchberg 2-4
71554 Weissach im Tal

Auftragnehmer: roosplan

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Projektbearbeitung: Dr. Susann Janowski, Dipl.- Biol.

In Zusammenarbeit mit: Frank Steuerwald, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 23.112

Stand: 19.02.2024

INHALT	SEITE
1. Einleitung und Zielsetzung	1
2. Gebietsbeschreibung	4
2.1 Umfeld und Schutzgebiete	4
2.2 Habitatstrukturen.....	6
3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	8
3.1 Rechtliche Grundlagen	8
3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	8
4. Faunistische Untersuchungen	15
4.1 Methodik	15
4.1.1 Kartierung.....	15
4.1.2 Spaltenkontrolle hinsichtlich Vögel und Fledermäuse.....	17
4.2 Ergebnisse	17
4.3 Bewertung	21
5. Schutzmaßnahmen.....	25
5.1. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	25
5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)	25
5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen (A).....	28
5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen (E).....	30
6. Fazit	32

1. Einleitung und Zielsetzung

In Weissach im Tal ist ein Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehaus im Aichholzhof auf Flst.-Nr. 1525/1 und einem Teilbereich von Flst.-Nr. 1528 (Gemarkung Unterweissach) geplant (Abb. 1). Dafür muss der Geltungsbereich der dortigen Abrundungssatzung (Baulinienplan, rechtskräftig seit 12.12.1979) um ca. 14 m nach Nordwesten erweitert bzw. geändert werden. In diesem Zuge sollte auch für die unmittelbar benachbarten Flst.-Nr. 1533 und 1532 am Ortsrand Baurecht geschaffen werden (Gemeinderatsitzung vom 27.04.2023). Das Flst.-Nr. 1533 war demnach für Wohnbebauung vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung soll über die Straße Viehhaus und den Aichholzhofweg erfolgen. Im weiteren Verfahrensverlauf wurde aufgrund geänderter Gesetzesgrundlage für Streuobstwiesen und den damit verbundenen terminlichen Gründen beschlossen den Geltungsbereich zu verkleinern (Sitzung vom 29.02.2024) (siehe Abb. 1). Da die Übersichtsbegehung und die darüber begründeten artenschutzrechtlichen Untersuchungen entsprechend des alten Geltungsbereiches bereits umgesetzt wurden, wird die artenschutzrechtliche Beurteilung dieser zusätzlichen Fläche mit in diesem Bericht abgehandelt. Für das Feuerwehrgerätehaus besteht bisher eine zusätzliche Zufahrt über einen Teilbereich des Feldweges Flst.-Nr. 1529 mit Anschluss an den Aichholzhofweg. Hierauf wird noch eine weitere Zufahrt für die neuen rückwärtigen Parkplätze im Teilbereich Flst.-Nr. 1528 notwendig.¹ Das Untersuchungsgebiet umfasst des Weiteren die Flst.-Nr. 1525/10, 1527/1 und 1528/1.

¹ Begründung Änderung Abrundungssatzung Aichholzhof

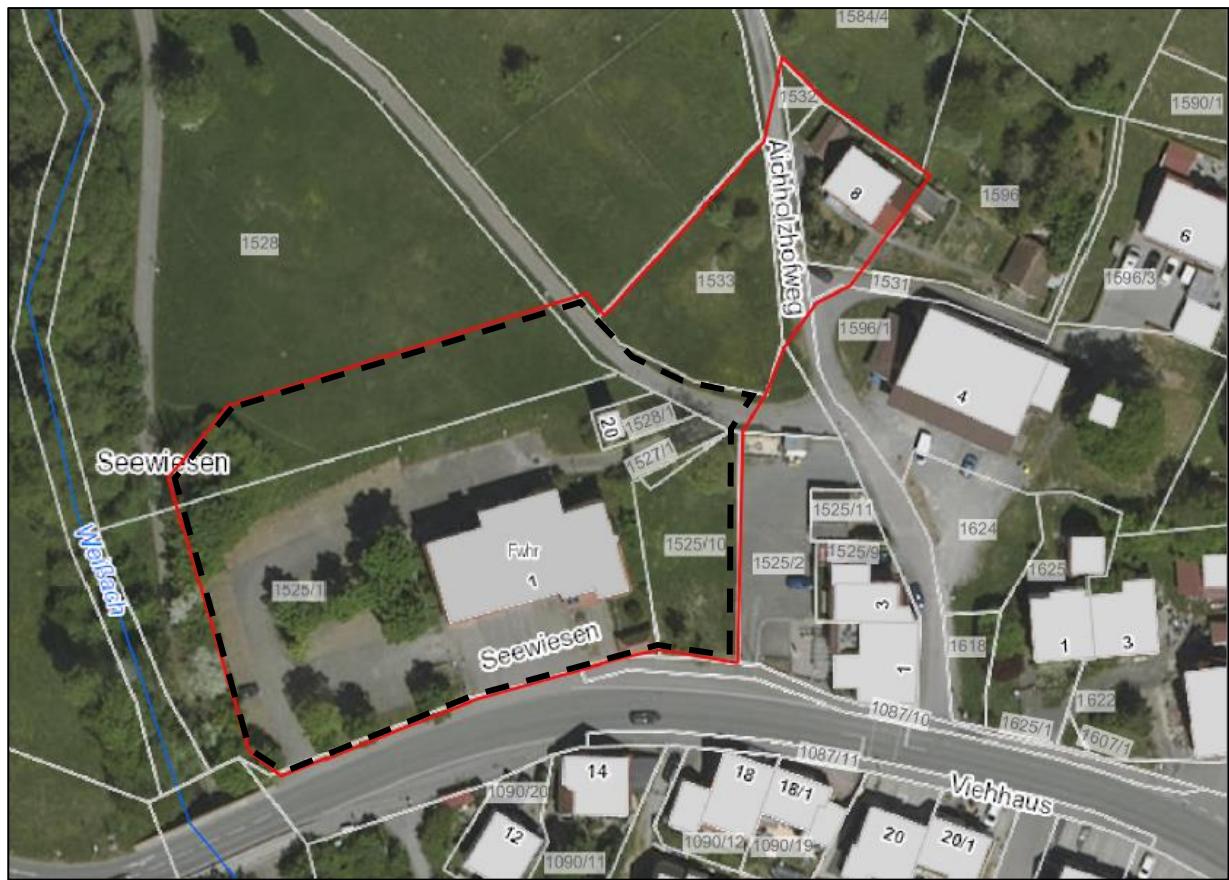


Abb. 1: Untersuchungsgebiet bzw. Geltungsbereich vom 27.04.2023 (rote Umrandung); Schwarz gestrichelte Linie: aktueller Geltungsbereich vom 29.02.2024; ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

Es ist geplant den Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses auf die westlich an das Bestandsgebäude angrenzenden Parkplatzflächen zu legen. Dabei wird ein Umbau der Westseite des Gebäudes sowie die Rodung der Bäume und Entfernung der Pflanztröge/Grünflächen auf der bisherigen Parkplatzfläche notwendig. Auch im Süden des Bestandsgebäudes sollen die Pflanztröge zurückgebaut werden. Im Bereich der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebiets (Abb. 1) wird die Rodung eines Teils der Gehölze notwendig. In diesem Bereich und entlang der nördlichen Grenze von Flst.-Nr. 1528 soll die Umlegung des neuen Entwässerungskanals erfolgen, wodurch auch in die dortige Wiesenfläche eingegriffen werden muss. Die Bodenarbeiten für die Kanalumlegung sind für den Winter 2023/2024 geplant. Im nördlichen Anschluss an das Feuerwehrgelände sollen durch Anhebung des Bodenniveaus neue Parkplatzflächen entstehen. Der Stand der bisherigen Planung (17.01.2024) ist Abb. 2 zu entnehmen. Für den zwischenzeitlichen Ersatz der wegfallenden Parkflächen sind u. A. Bereiche nördlich des Bestandsgebäudes gedacht.



Abb. 2: Grundriss (Erdgeschoss) des Erweiterungsbau; Dietl Architekten + Ingenieure, Stand: 17.01.2024

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde am 13.07.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurde der Bedarf für weitere Artenschutzuntersuchungen in Bezug auf die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge (Großer Feuerfalter) festgestellt. Ein Teil der Kartierungen für Fledermäuse und Reptilien wurde bereits 2023 begonnen. Aufgrund der Dringlichkeit des Baubeginns und um die Notwendigkeit und den Umfang weiterer Kartierungen genauer beurteilen zu können, wurde die Nutzung des Gebäudes durch Vögel und Fledermäuse mittels einer Kontrolle der Spalten am Haus (mit Hauptaugenmerk auf die Westseite und nordwestliche Ecke) am 22.11.2023 untersucht. In diesem Zusammenhang wurden auch die Bäume der westlichen Parkplatzfläche sowie die Gehölze im Nordwesten des Untersuchungsgebiets auf das Vorhandensein und die Eignung potenzieller Höhlen- und Spaltenstrukturen begutachtet.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zwischen Weissach im Tal und Cottenweiler, am westlichen Ortseingang vom Ortsteil Aichholzhof. In direktem Anschluss und weiter östlich befindet sich Wohnbebauung, südlich ein großes Bildungszentrum mit mehreren Gebäuden, südwestlich liegt Cottenweiler und nordwestlich Weissach im Tal. Die Siedlungsbereiche werden durch Flächen mit Grünland und Gehölzen unterbrochen. Im Westen, außerhalb des Untersuchungsgebiets, befindet sich die Weißbach, welche abschnittsweise und nach Nordwesten verlaufend als Biotop unter der Nummer 170221198142 „Galerie an Weißbach und Zufluss zw. Aichholzhof und Weissach“ gesetzlich geschützt ist (Abb. 3). Etwa 14 m nordwestlich der Flurstücksgrenze Nr. 1525/1 beginnt eine zum „Biotopverbund feuchte Standorte“ gehörende Kernfläche, welche sich nach Nordwesten zieht (Abb. 4) und direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzt. Diese Kernfläche sowie das dort ehemalig kartierte Biotop „Waldsimsen-Sumpf am NW-Rand von Aichholzhof“ (Biotop-Nr. 170221198143) sind nicht mehr vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Im Nordosten des Untersuchungsgebiets erstrecken sich zum „Biotopverbund mittlere Standorte“ gehörende Flächen. Die nördliche Ecke des Flst.-Nr. 1532 ist der Kernfläche kartographisch zugehörig. Aufgrund der unscharfen Flächenabgrenzung der Biotopverbundplanung in Verbindung mit dem auf der Fläche vorhandenen, artenarmen Grünland kann davon ausgegangen werden, dass diese nördliche Ecke keine Kernfläche darstellt. Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen folglich keine Schutzgebiete. Im Nordwesten an die Flurstücksgrenze Nr. 1533 schließt sich eine eingezäunte Pferdekoppel an. Weiter im Norden folgen großflächige Streuobstwiesen. Im Süden wird das Untersuchungsgebiet von der K1908 begrenzt.



Abb. 3: Untersuchungsgebiet (rote Umrandung); ohne Maßstab; Magentafarbene Fläche: geschütztes Offenlandbiotop; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

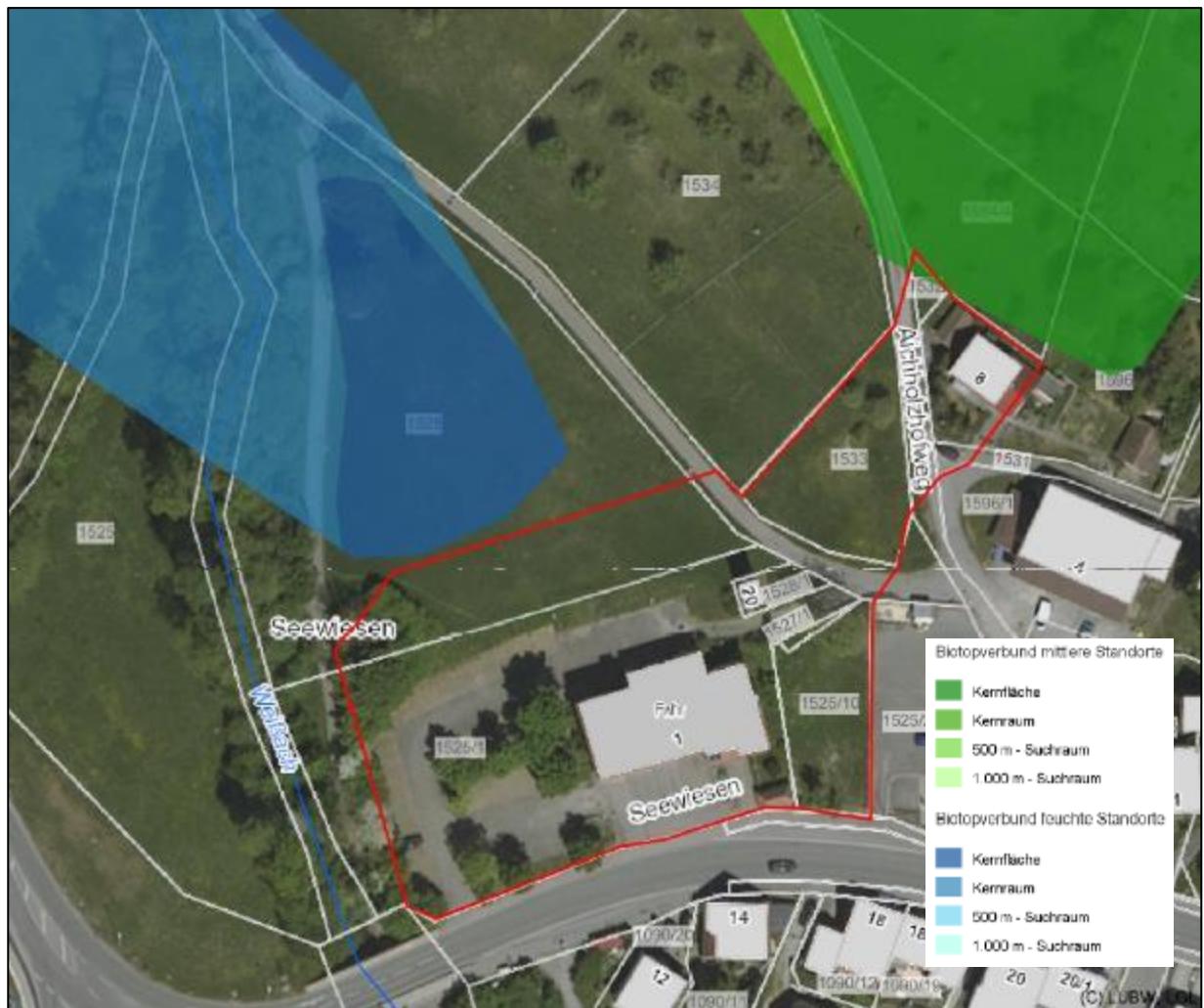


Abb. 4: Untersuchungsgebiet (rote Umrundung); ohne Maßstab; angrenzende Biotopverbundflächen für feuchte (blaue) und mittlere (grüne) Standorte; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2.2 Habitatstrukturen

Auf dem Flst.-Nr. 1525/1 befinden sich das Bestandsgebäude der Feuerwehr, versiegelte Zufahrtsbereiche und eine angrenzende Parkplatzfläche mit mittelalten Linden (*Tilia* sp.) und Spitzahornen (*Acer platanoides*) (Abb. 5 und 6). Die Bäume sollen im Zuge der Baumaßnahmen entfallen. Entlang der westlichen Grenze des Untersuchungsgebiets zieht sich ein Gehölzstreifen mit Hartriegel (*Cornus* sp.), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Spitzahorn, Schlehe (*Prunus spinosa*) und Kupferfelsenbirne (*Amelanchier lamarckii*). Dieser Gehölzstreifen soll den Planunterlagen zufolge weitgehend erhalten bleiben (Abb. 7). In der nordwestlichen Ecke schließt sich eine Böschung mit Schlehe, Gemeiner Hasel, Hartriegel, Esche (*Fraxinus excelsior*) und Spitzahorn an (Abb. 8). Diese Gehölze sollen den Panunterlagen zufolge größtenteils entfallen. Die sich nördlich anschließende Fläche ist als frische bis feuchte Wiese zu beschreiben (Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Einzelxemplare vom Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und andere Ampferarten) (Abb. 5 und 9). Auf Flst.-Nr. 1533 befinden sich drei mittelalte Apfelbäume. Die Wiese ist durch

Rotklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Gräser geprägt (Abb. 9). Diese Fläche wird nordöstlich von einem asphaltierten Feldweg (Aichholzweg) und im Südwesten von einem asphaltierten Fahrradweg eingefasst.



Abb. 5: Untersuchungsgebiet aus nordöstlicher Richtung mit Feuerwehrgebäude im Hintergrund



Abb. 6: Parkplatzfläche westlich des Feuerwehrgebäudes



Abb. 7: Gehölzstreifen an westlicher Grenze der Parkplatzfläche



Abb. 8: Gehölze in der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebiets



Abb. 9: Wiese nordwestlich des Feuerwehrgebäudes mit Blick auf drei Apfelbäume auf Wiese am Aichholzweg (rote Umrandung).

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Durch die Lage am Siedlungsrand von Aichholzhof und der Nähe zur K 1908 ist mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen sannthropen Vogelarten zu rechnen. Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für Freibrüter (Bäume auf der Parkplatzfläche westlich des Feuerwehrgebäudes, Gehölze entlang der westlichen Parkplatzfläche sowie an ihrer nordwestlichen Ecke). Weitere geeignete Gehölze, sowie eine einzelne Esche (Abb. 10) befinden sich auf der Ostseite des Feuerwehrgebäudes. Auch die drei Obstbäume auf Flst.-Nr. 1533 bieten Freibrütern Nistmöglichkeiten. Aufgrund ihrer geringen Größe und der ausreichenden Einsehbarkeit während der Übersichtsbegehung konnten geeignete Bruthöhlen für Höhlenbrüter an diesen drei Bäumen ausgeschlossen werden. Die Bäume auf der Parkplatzfläche waren aufgrund der dichten Belaubung nicht ausreichend einsehbar. Aufgrund ihres Alters und ihrer Höhe konnten geeignete Höhlenstrukturen nicht ausgeschlossen werden (Abb. 11). Am Gebäude wurde auf der Nordseite in der Traufverkleidung ein besetztes Nest eines Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) festgestellt (Abb. 12). Weitere Nistmöglichkeiten für Gebäude und Nischenbrüter, wie z.B. den auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg geführten Haussperling (*Passer domesticus*), waren in anderen Schadstellen der Traufverkleidung nicht auszuschließen

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

(Abb. 13-15). Abbildung 16 zeigt eine Nisthilfe für einen Höhlenbrüter in einem Ahornbaum an der südwestlichen Ecke des Feuerwehrgebäudes.

Da ein Vorkommen von gefährdeten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann und um den Eintritt von Verbotstatbeständen (Verlust von Fortpflanzungsstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Artengruppe Vögel zu verhindern und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich. Aufgrund der Dringlichkeit des Baubeginns und um die Notwendigkeit und den genauen Umfang von Kartierungen festlegen zu können, wurde im November 2023 eine Kontrolle der beschriebenen Höhlenstrukturen in den Bäumen sowie Nischen und Schadstellen des Feuerwehrgebäudes mittels Endoskops und Hubsteiger durchgeführt (Kap. 4.1.2).



Abb. 10: Solitäre Esche auf der Ostseite des Feuerwehrgebäudes).



Abb. 11: Höhlenstruktur in Ahornbaum auf westlicher Parkplatzfläche



Abb. 12: Nest eines Hausrotschwanzes (roter Pfeil) auf Nordwestseite des Feuerwehrgebäudes mit Bild des fütternden Altvogels



Abb. 13: Abstehende Leiste im Traufbereich an südwestlicher Ecke des Feuerwehrgebäudes. Der rote Pfeil zeigt auf Nistmaterial eines Gebäudebrüters.



Abb. 14: Loch in Holzverkleidung des Traufbereichs (roter Pfeil) an Nordwestseite des Feuerwehrgebäudes



Abb. 15: Loch in Holzverkleidung des Traufbereichs (roter Pfeil) an Nordwestecke des Feuerwehrgebäudes



Abb. 16: Nistkasten in einem Ahornbaum an Südwestecke des Feuerwehrgebäudes

Artengruppe Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Alle heimischen Fledermausarten sind außerdem europaweit durch den Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützt. Das Untersuchungsgebiet weist einzelne potenzielle Quartiersstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten auf, wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Schadstellen in der Holzverkleidung des Traufbereiches (siehe Abbildungen 12-15) können Einflugmöglichkeiten in den dahinterliegenden Hohlraum bieten. Des Weiteren können Spalten zwischen Rolladenkästen und der Hausfassade (am gesamten Gebäude zu finden) bzw. zwischen Fassade und Eckfenster (Südseite, siehe Abb. 17) potenzielle Einflugmöglichkeiten in Hohlräume bieten. Auf der westlichen Giebelseite könnte ein Spalt am Ortgang eine Einflugmöglichkeit ins Zwischendach bieten (Abb. 18). Übertagungsquartiere und kleinere Wochenstubenquartiere sind am Gebäude nicht auszuschließen. Das Gebäudeinnere ist als Quartiermöglichkeit für Fledermäuse ungeeignet. Weitere Spaltenstrukturen waren kurzzeitig durch die Bauarbeiten am überdachten Balkon auf der Südseite des Gebäudes entstanden. Geeignete Hangplätze konnten aber hier aufgrund der laufenden, baulichen Aktivitäten

ausgeschlossen werden. Die Bäume der Parkplatzfläche bieten weitere potenzielle Quartierstrukturen durch einzelne Rindenspalten und Höhlenstrukturen im Stamm (Abb. 11 und 18). Solche Strukturen sind auch in den Gehölzen westlich und nordwestlich der Parkplatzfläche sowie in der einzelnen Esche (nordöstliche Ecke des Feuerwehrgebäudes) nicht auszuschließen. Die Gehölzstreifen und Hecken im Plagebiet können strukturgebunden fliegenden Arten, wie Abendsegler (*Noctula* sp.) und Bartfledermäusen bzw. typischen Arten der Siedlungen wie den Zwergfledermäusen als Leitlinien und Jagdhabitatem dienen. Die freien Wiesenflächen stellen ebenfalls potenzielle Jagdhabitatem dar. Außerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich hochwertige Jagdhabitatem entlang der Weiβbach sowie die Wiesen und Streuobstbestände weiter nördlich.

Um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse zu verhindern und gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt (Kap. 4.1.1). Aufgrund der Dringlichkeit des Baubeginns und um den genauen Untersuchungsumfang besser beurteilen und gegebenenfalls ausweiten zu können, wurde zudem im November 2023 eine Kontrolle der beschriebenen Höhlen- und Spaltenstrukturen in den Bäumen sowie Schadstellen des Feuerwehrgebäudes mittels Endoskops und Hubsteiger durchgeführt (Kap. 4.1.2).



Abb. 17: Spalten an Fassade und Rollladen (rote Pfeile) an Südseite des Feuerwehrgebäudes



Abb. 18: Spalte an Dachziegeln (roter Pfeil) auf Westseite des Feuerwehrgebäudes



Abb. 19: Rindenspalte in einer Linde (roter Pfeil) südlich der Parkplatzfläche

Artengruppe Reptilien

Das Untersuchungsgebiet weist Habitatpotenzial für streng geschützte Arten wie die Zau neidechse (*Lacerta agilis*) auf. Durch den Wechsel von höherwüchsigen Bereichen (Hecken und Sträucher) und lichteren Vegetationsstrukturen (Randbereich der Wiese nördlich des Feuerwehrgebäudes) sowie durch das Vorkommen vereinzelter Kleinstrukturen (durch Steinmauern eingefassten Bepflanzungen auf der Südseite, Böschungsanbrüche mit offenen Bodenstellen) finden sich über die gesamten Flächen verteilt gut geeignete Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze und Jagdhabitatem. Bei ausreichender Frostfreiheit können Kleinstrukturen wie Erd- oder Mäuselöcher auch als Winterquartiere dienen. Die Pflanztröge können grabbares Substrat zur Eiablage bieten (Abb. 20 und 21). Die Wiesenfläche des Flurstücks 1533 eignet sich als Jagdhabitat.

Eingriffe in die potenziell als Reptilienlebensraum geeigneten Habitatstrukturen sind im Rahmen der Planung zu erwarten wodurch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Es ist eine Kartierung während der Aktivitätszeit der Artengruppe zwischen April und September (mit insgesamt 4 bis 5 Begehungen) im gesamten Untersuchungsgebiet erforderlich, wobei zunächst 3 Begehungen zwischen August und September 2023 durchgeführt wurden (Kap. 4). Anhand der Ergebnisse wurde die Notwendigkeit weiterer Begehungen und mögliche erforderliche Schutzmaßnahmen beurteilt (Kap. 5).



Abb. 20: Pflanztrog auf Westseite des Feuerwehrgebäudes



Abb. 21: Mauselöcher an Wiesenböschung nördlich der Parkplatzflächen

Artengruppe Schmetterlinge

Auf der im Nordwesten an das Feuerwehrgelände anschließenden Wiese wurden einige Exemplare des Stumpfblättrigen Ampfers gefunden (Abb. 22). Diese Pflanzenart dient dem streng geschützten Großen Feuerfalter (*Lycanea dispar*) zur Eiablage und als Raupenfutterpflanze. In Süddeutschland bildet die Schmetterlingsart zwei Generationen pro Jahr aus. Die erste Faltergeneration erscheint Ende Mai, die zweite Generation fliegt im August. Die Eiablage erfolgt auf der Blattoberseite der Raupenfutterpflanzen. Die Überwinterung der Art erfolgt als Raupe auf der Unterseite von Grundblättern in der Streuschicht, mit anschließender Verpuppung im Frühjahr. Eine Nutzung der Ampferpflanzen im Untersuchungsgebiet durch den Großen Feuerfalter kann nicht ausgeschlossen werden, zumal diese Art Metapopulationen ausbildet und einzelne Exemplare Entfernungen von bis zu 20 km zurücklegen können.

Um das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die geplante Kanalumlegung in den Bereich der Wiese ausschließen zu können, sind weitergehende Untersuchungen zum Großen Feuerfalter während der Flugzeit der Art (eine Begehung jeweils Mitte/Ende Juni und Mitte/Ende August) erforderlich. Die Kartierung für die zweite Faltergeneration wurde 2023 durchgeführt (Kap. 4.1.1). Im Anschluss daran wurde der weitere Untersuchungsbedarf für 2024 abgeschätzt und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert (Kap. 5).



Abb. 22: Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf Wiese nördlich der Parkplatzflächen

Weitere Artengruppen

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen; Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben. Das Untersuchungsgebiet spielt als Landlebensraum nur eine untergeordnete Rolle.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Arten (wie Totholzkäfer) benötigen spezielle Lebensräume, die im Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Das Untersuchungsgebiet spielt als Landlebensraum nur eine untergeordnete Rolle.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

4. Faunistische Untersuchungen

4.1 Methodik

4.1.1 Kartierung

Artengruppe Fledermäuse

Im August und September 2023 erfolgten insgesamt drei detektorgestützte Untersuchungen zur Erfassung des Fledermausvorkommens innerhalb des Untersuchungsgebiets (Tab. 2). Dabei wurde aufgrund der erfassten Quartierpotenziale (vergleiche Kap. 3.2) und der vorliegenden Planung des Anbaus das Hauptaugenmerk auf die westliche Gebäudeseite und die angrenzenden Bäume der Parkplatzfläche sowie die Gehölze im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets gelegt. Die Untersuchungen fanden unter günstigen klimatischen Bedingungen (warme, niederschlagsfreie und windstille Nächte) statt. Die Begehungen erfolgten in der Morgen- bzw. Abenddämmerung vor Sonnenaufgang bzw. ab Sonnenuntergang. Neben der gezielten Beobachtung von Ausflügen aus potenziellen Quartieren wurde zur Erfassung von Flugstraßen und Jagdhabitaten auf Überflüge und Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet geachtet. Die Erfassung der Ortungsrufe erfolgte mittels Fledermausdetektor (BATLOGGER M, Elekon AG), der die von Fledermäusen erzeugten Ultraschalllaute digital aufzeichnet. Die aufgezeichneten Ortungsrufe wurden anhand von eigenen Vergleichsaufnahmen (unveröffentlicht) und spezifischen Kriterien für die Wertung von akustischen Art-nachweisen bestimmt.³ Zusätzlich zum Verhören der Rufe wurde die Artbestimmung über Sichtbeobachtungen (Größe, Flugbild etc.) unter Verwendung eines Nachtsichtgeräts (BRESSER Digital Night Vision Binoculars 3x) unterstützt. Auch bei der Ermittlung der Raumnutzung (Quartiere, Jagdgebiete und Flugstraßen) spielen Sichtbeobachtungen eine wichtige Rolle. Die Analyse der Aufnahmen erfolgte mit der Software „Batexplorer“ (Version 2.1.7.0, Elekon AG).

³ - Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.

- Marckmann, U. & Pfeiffer, B. (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Art-nachweisen. Teil 1 - *Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns*. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umwelt.

- Hammer, M. & Zahn, A. (2009): Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.

- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). 251 Seiten; Mensch & Buch Verlag, Berlin.

Tab. 2: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Fledermäusen

	Kartierer	Untersuchungsbedingungen			
		Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Wetter	
Begehung	15.08.23	S. Janowski	05:15-06:30	22	leicht bewölkt, windstill, feuchte Luft
	24.08.23	S. Janowski	05:15-06:30	18	klar, windstill
	19.09.23	S. Janowski	18:55-20:35	23	leicht bewölkt, windstill

Artengruppe Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden drei Begehungen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind, ausreichend hohe Temperaturen) durchgeführt (Tab. 3). Dabei wurden die für Reptilien relevanten Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets sowie das nahe Umfeld systematisch in langsamer Schrittgeschwindigkeit abgelaufen. Besonderes Augenmerk lag dabei auf geeigneten Habitatstrukturen wie offene, sonnenbeschienene Bodenstellen an Böschungen, entlang der Gehölzstreifen, in und an Pflanztrögen sowie entlang der Bordsteinkanten. Des Weiteren wurden Wege und Wiesen sowie deren Randstrukturen abgesucht.

Tab. 3: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Reptilien

	Kartierer	Untersuchungsbedingungen			
		Beobachtungszeitraum (Uhrzeit)	Temperatur (°C)	Wetter	
Begehung	31.07.23	S. Janowski, D. Schwegler	09:45-10:30	20	aufklarend bis sonnig, leicht windig, nach langer verregneter Phase
	23.08.23	S. Janowski	09:45-10:15	25-27	sonnig, windstill
	11.09.23	S. Janowski	11:00-11:30	20	Sonnig nach wolkigem Vormittag, windstill

Artengruppe Schmetterlinge

Die Untersuchungsfläche wurde am 19.08.2023 (sonnig, windstill, 30°C) vollständig begangen und alle Ampferpflanzchen wurden auf Hinweise des Großen Feuerfalters untersucht. Der Termin für die Begehung wurde so gelegt, dass er zum Ende der Flugzeit der 1. Generation des Großen Feuerfalters stattfindet, wenn ein großer Teil der weiblichen Falter bereits Eier abgelegt hat. Die einzelnen Falter fliegen sehr weit umher und sind daher als Imagines nur zufällig nachzuweisen. Daher ist ein Nachweis der Art am besten durch die Suche nach Eiern, Eihüllen oder Jungraupen an den entsprechenden Raupenfutterpflanzen möglich. Neben dieser direkten Zielart wurden bei der Begehung alle beobachteten Tagfalter miterfasst.

4.1.2 Spaltenkontrolle hinsichtlich Vögel und Fledermäuse

Am 22.11.2023 (08:30-11:00, 2°C) wurden unter Zuhilfenahme eines Hubsteigers und unter Verwendung eines Endoskops (Bosch GIC 120 C Professional) alle Schadstellen, Spalten und Nischen sowie der Hohlraum zwischen Traufverkleidung und Gebäudewand an der Westseite und Nordwestecke (im Bereich der Garagenausfahrt) des Feuerwehrgebäudes untersucht, die Quartiere oder Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bieten könnten. Soweit erreichbar wurden alle Ziegel entlang des Ortgangs auf der Westseite untersucht. Die Giebelspitze konnte mit dem Hubsteiger nicht erreicht werden. Die genannten Strukturen und ihre Umgebung wurden auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse (Kot, Urin, fettige Platzmarkierungen, Fraßreste) und Vögel (Nester oder Nistmaterial, Kot, Federn) untersucht. Außerdem wurden die Bäume der westlich anschließenden Parkplatzfläche und die Gehölze im Nordwesten des Untersuchungsgebiets nach Vorkommen und Eignung von Spalten- und Höhlenstrukturen kontrolliert. Die Bäume und Hecken waren zu diesem Zeitpunkt weitestgehend laubfrei und ausreichend einsehbar.

4.2 Ergebnisse

Artengruppe Vögel

Bei der Spaltenkontrolle am 22.11.2023 (Kap. 4.1.2) wurden zwei Vogelnester am Gebäude hinter der Fassadenverkleidung erfasst, bei welchen es sich um die bereits nachgewiesenen Nester des Hausrotschwanzes (Nest 1: Abb. 23 und vergl. Abb. 13; Nest 2: Abb. 12) handelt. Des Weiteren wurde Nistmaterial hinter der Traufverkleidung an der Nordwestecke des Feuerwehrgebäudes vorgefunden. Aufgrund der Lage (Hausecke) ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es sich um ein (altes) Nest von einem Haussperling handelt (Abb. 24 und vergl. Abb. 15). Während der Begehungen zu den Reptiliensorten 2023 wurde auch auf die Anwesenheit gebäudebrütender Vogelarten geachtet. Mit Ausnahme des bereits erwähnten, brütenden Hausrotschwanz-Paars und ihrer Jungen konnten keine weiteren Individuen dieser Art und anderer Arten, insbesondere nicht des Haussperlings, festgestellt werden. Auch in der näheren Umgebung, insbesondere den Bäumen und Sträuchern im Untersuchungsgebiet, wurden keine Haussperlinge verhört.

Die endoskopisch untersuchten Höhlenstrukturen der Bäume und Sträucher eignen sich nicht für die Gilde der Höhlenbrüter. Als einziges Nest eines Freibrüters wurde ein altes Nest einer Elster im Feldahorn an der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebiets (Abb. 25) erfasst, welcher gefällt werden soll.



Abb. 23: Traufbereich an südwestlicher Ecke des Feuerwehrgebäudes. Der rote Pfeil zeigt auf Nest eines Hausrotschwanzes.



Abb. 24: Endoskopische Aufnahme von Nistmaterial hinter Traufverkleidung an Nordwestecke des Feuerwehrgebäudes



Abb. 25: Elsternest im Feldahorn an der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebiets

Artengruppe Fledermäuse

Artenspektrum

Bei der Begehung am 15.08.2023 wurden 12 Rufsequenzen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen mit einer Frequenz zwischen 44 und 46,6 KHz. Am 24.08.2023 wurden 11 Rufsequenzen der Zwergfledermaus und 29 Rufsequenzen der Nyctaloiden Ruftypengruppe aufgezeichnet, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten. Am 19.09.2023 wurden 8 Rufsequenzen der Zwergfledermaus und 3 Rufsequenzen der Nyctaloiden Ruftypengruppe aufgezeichnet, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten (Tab. 4). Bei den identifizierten Zwergfledermäusen handelt es sich um ein oder wenige Einzeltiere, die entlang der nördlich Gebäudeseite und dort vor allem im östlichen Bereich flogen. Die Art wird in Baden-Württemberg auf der Roten Liste mit der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt.⁴ Deutschlandweit gilt sie als ungefährdet.⁵ Eine genaue Bestimmung der Nyctaloiden Ruftypengruppe auf Art-ebene war nicht möglich, da die Rufe dieser Gattung keine artspezifischen Kriterien zur

⁴ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

⁵ Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

sicheren Lautanalyse aufwiesen und die Tiere nicht gesichtet wurden. Da die Rufsequenzen zwischen 16 und 20 KHz lagen, handelte es sich vermutlich um den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*).

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Erläuterungen: 3 gefährdet; * ungefährdet; ! gefährdete wandernde Tierart; ! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich

FFH = Flora-Fauna-Habitat, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt, BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		BW ⁶	D ⁷		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s
Ruptypengruppe Nyctaloid	<i>Nyctalus</i> spec.	artspezifisch		IV	s

Quartiere

Die Westseite des Feuerwehrgebäudes bietet potenzielle Quartiermöglichkeiten im Traufbereich mit entsprechenden Einflugmöglichkeiten (siehe Kap. 3.2). Während der Detektorbegehungen konnten jedoch bei keiner der Strukturen Ein- oder Ausflüge beobachtet werden. Schwärzverhalten fand ebenfalls nicht statt. Die beobachteten Individuenzahlen lassen auf kein nahegelegenes Wochenstubbenvorkommen schließen.

Bei der Spaltenkontrolle am 22.11.2023 (Kap. 4.1.2) wurden keine Hinweise auf quartierende Fledermäuse (Kot, Urin, Mumien von Beutetieren, Platzmarkierungen) am Gebäude festgestellt. Hinter der Lattenverschalung im Traufbereich befindet sich ein großer Hohlraum (Bereich zwischen Verschalung und Gebäudewand). Alle Spalten im Mauerwerk der Fassade wurden untersucht. Diese waren größtenteils verhangen von Spinnweben, was auf keine Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse hindeutet. Die untersuchten Rindenspalten und Höhlenstrukturen der Bäume und Sträucher eignen sich nicht für Fledermäuse, da sie zu klein und nicht tief genug sind.

Flugstraßen

Unter einer Flugstraße versteht man einen klar eingrenzbaren Bereich, der regelmäßig von mehreren Fledermäusen zum Transfer zwischen einzelnen Jagdhabitaten oder zwischen Quartier und Jagdhabitaten genutzt wird. Der Gehölzstreifen an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebiets entlang des Parkplatzes könnte eine Leitlinienfunktion für eine Flugstraße erfüllen. Ebenso die große Heckenformation im Nordwesten des Untersuchungsgebiets. Im Zeitraum der Untersuchungen wurden keine eindeutigen Transferflüge der Zwergfledermaus erfasst. Insgesamt werden die erfassten Flüge als Überflüge von Einzeltieren ohne Strukturbindung gewertet. Fliegende Einzeltiere konnten hauptsächlich im Osten des Untersuchungsgebiets im Bereich des Stromverteilerturms ohne eine bevorzugte Flugrichtung beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet keine ausgeprägte Verbindungsfunction zwischen nahegelegenen Quartieren und Jagdhabitaten hat.

⁶ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

⁷ Meinig, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

Jagdhabitate

Das Untersuchungsgebiet wurde von Einzeltieren der Zwergfledermaus als Jagdhabitat genutzt. Hierbei wurde hauptsächlich der nordöstlich an das Feuerwehrgebäude angrenzende Bereich zwischen Stromverteilerturm und der solitären Esche bejagt. Dieser Bereich war aufgrund einer Straßenlaterne erleuchtet, in deren Lichtkegel die Jagdtätigkeiten beobachtet werden konnten.

Artengruppe Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebiets und dessen nahem Umfeld konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Während der drei Begehungen herrschten bestmögliche Witterungsbedingungen für die Aktivität von den besonders betrachteten Zauneidechsen. Es wurden keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Artengruppe Schmetterlinge

An etwa 40 Ampferpflanzen auf der Wiese nördlich des Feuerwehrgebäudes und auf dem Flst.-Nr. 1532 wurden insgesamt 14 Eier des Großen Feuerfalters gefunden (Abb. 26 und 27)⁸. Damit ist das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zum Teil lagen Eipakete bestehend aus 2 bis 3 Eier vor.



Abb. 26: Eier des Großen Feuerfalters auf einem Ampferblatt.

⁸ Steuerwald, F. (2024): Weissach im Tal Aichholzhof – Seewiesen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Schmetterlinge



bevorzugen Nistplätze in deren unmittelbarer Nähe Büsche oder Hecken vorhanden sind. Diese können von den Altvögeln zur Balz oder als Ansitzwarte sowie zur Nahrungssuche genutzt werden. Für ausfliegende Jungvögel bieten sie nahe und sichere Versteckmöglichkeiten. Für diesen Standvogel sind ganzjährig verfügbare Nahrungsressourcen wichtig.⁸ Während der Begehungen zu den Reptilienkartierung 2023 wurden keine Haussperling innerhalb und in der Umgebung des Untersuchungsgebiets festgestellt.

Die endoskopisch untersuchten Höhlenstrukturen der Bäume und Sträucher eignen sich nicht für die Gilde der Höhlenbrüter. Als einziges Nest eines Freibrüters wurde ein altes Nest ohne Nesthaube einer Elster im Feldahorn an der nordwestlichen Ecke des Untersuchungsgebiets (Abb. 25) erfasst, welcher gefällt werden soll. Elstern bilden hauptsächlich Dauerehen und ziehen eine Jahresbrut zwischen Mitte Mai und Anfang Juni groß. Das Nest wird jährlich neu gebaut oder ein Vorjahresnest ausgebessert. Das Vorhandensein intakter Nesthauben deutet auf aktive Bruten hin.⁸

Für die Artengruppe Vögel lassen sich im Bereich des Untersuchungsgebiets Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG über Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen (Kap. 5.1.1 und 5.1.2). Um den potenziellen Brutplatzverlust des Haussperlings auszugleichen, sind vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen im Sinne einer CEF-Maßnahme notwendig. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Artengruppe Fledermäuse

Die Untersuchungsergebnisse weisen auf kein planungsrelevantes Vorkommen der Zwergfledermaus und anderer Arten hin. Die Zwergfledermaus wurde sicher nachgewiesen, trat aber nur vereinzelt und in geringen Individuenzahlen auf. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine ökologisch konkurrenzstarke und anpassungsfähige Art. Sie ist in Baden-Württemberg in verhältnismäßig großen Beständen flächendeckend verbreitet, gilt aber dennoch landesweit als gefährdet. Sie jagt bevorzugt im Bereich von Ortslagen, in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, in Parkanlagen, über Gewässern, entlang von Waldrändern und Waldwegen. Sommerquartiere befinden sich vor allem an und in Bauwerken (auf Dachböden, in Kellern, in Mauerritzen und Spalten aller Art), zuweilen auch in Baumhöhlen. Winterquartiere müssen frostfrei sein, so z.B. in Kellern.¹⁰ Es wurden keine Hinweise auf eine Quartiernutzung oder eine Flugstraße im Untersuchungsgebiet gefunden. Auf Grund des geringen Individuenaufkommens ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur als ein Teil-Jagdhabitat genutzt wird, in das nur geringfügig eingegriffen wird.

Bei der erfassten Nyctaloiden Ruftypengruppe handelt es sich vermutlich um den Großen Abendsegler. Er trat vereinzelt und in geringen Individuenzahlen auf. Der Große Abendsegler ist eine baumhöhlenbewohnende Fledermausart und pflanzt sich in Baden-Württemberg nur sporadisch fort. Er ist bei uns hauptsächlich Wintergast in großen Baumhöhlen, vor allem von Spechten. Es werden aber auch Gebäude und Brücken als Quartiere genutzt. Als Jagdgebiet wird der freie Luftraum entlang von Fließ- und Stillgewässern und Waldrändern genutzt. Gejagt wird auch in Wäldern, sowie über Weiden und Wiesen. Im Sommer sind bei uns in der Regel nur Männchen anzutreffen, da die Weibchen ihre Jungen weiter im Norden

¹⁰ Bund für Naturschutz (2024): Artensteckbriefe, Zwergfledermaus. <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pipistrellus>

großziehen.¹¹ Es wurden keine Hinweise auf eine Quartiernutzung oder Flugstraßen im Untersuchungsgebiet gefunden. Auf Grund des geringen Individuenaufkommens ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur als ein Teil-Jagdhabitat genutzt wird.

Aufgrund des geringen Potenzials an Quartierstrukturen und der fehlenden Nachweise von Ein- oder Ausflügen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Planung weitgehend auszuschließen. Eine unregelmäßige Nutzung von potenziellen Quartierstrukturen an dem Gebäude oder in den Gehölzen durch Einzeltiere lässt sich nicht vollkommen ausschließen. Diese entspricht allerdings nicht der Definition einer Ruhestätte nach dem BNatSchG, sodass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für diesen Quartiertyp nicht greifen. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können über Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Kap. 5.1.1).

Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Leitstrukturen unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Entnahme zum Verbotstatbestand werden, wenn durch den Wegfall dieser Strukturen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation zu rechnen ist. Mit einer insektenfördernden Gestaltung der Grün- und Dachflächen (Flachdach) und einer fledermausfreundlichen angepassten Beleuchtung können der Neubau und die umliegenden Flächen als Nahrungshabitat aufgewertet werden. Die Zwergfledermaus gilt als nur bedingt strukturgebunden und wenig lichtscheu. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Transfer- und Jagdhabitat kann somit auch in Zukunft noch erfolgen. Der teilweise Verlust einer potenziellen Leitstruktur im Nordwesten (Gehölzstreifen entlang der Parkplatzflächen) kann über entsprechende Minimierungsmaßnahmen verhindert werden (Kap. 5.1.1).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse können unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe. Kapitel 5.1.1). Aus gutachterlicher Sicht besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Artengruppe Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Reptilien, besonders nicht die streng geschützte Zauneidechse, nachgewiesen werden. Die Anzahl der durchgeführten Begehungen wird als ausreichend beurteilt. Eine Einwanderung von Zauneidechsen aus der Umgebung ist aufgrund der hohen Lebensraumeignung der angrenzenden Landschaft dennoch nicht gänzlich auszuschließen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien auszuschließen. Aufgrund der Lebensraumeignung der Umgebung wird die Errichtung eines Reptilienschutzauns empfohlen, wodurch eine Einwanderung von Reptilien in das Baufeld verhindert werden kann (Kap. 5.3). Aus gutachterlicher Sicht besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

¹¹ Bund für Naturschutz (2024): Artensteckbriefe, Großer Abendsegler. <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>

Artengruppe Schmetterlinge

In Untersuchungsgebiet wurden Eier der ersten Faltergeneration des Großen Feuerfalters nachgewiesen (Abb. 26). Ideale Lebensräume für den Großen Feuerfalter sind sonnige Bereiche des Offenlands wie Feuchtwiesen, feuchte Grünlandbrachen, Ackerbrachen und Ruderalstandorte mit extensiver Nutzung und hoher Strukturvielfalt. Als Nektarpflanzen dienen violette oder gelbe Trichter- und Köpfchenblüten (z.B. Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Arznei-Baldrian (*Valeriana officinalis* agg.), Rosminze (*Mentha longifolia*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenteria*), Kratzdisteln (*Cirsium spec.*), Jakobs-Kreuzkraut (*Jacobaea vulgaris*), Hornklee (*Lotus corniculatus*)), als Rendezvousplätze z.B. Hochstaudenfluren, Schild oder Brennnesseln.

Die Eiablage auf Pflanzen erfolgt häufig entlang linearer Strukturen wie Wege. Die gepflasterte Fläche nördlich des Feuerwehrgebäudes erfüllt so eine Linienstruktur. Die Eiablage im Untersuchungsgebiet erfolgte wahrscheinlich durch ein einzelnes Weibchen. Dies begründet sich darin, dass mehrere Eipakete mit 2-3 Eiern vorgefunden wurden. Raupen, die aus diesen Eiern schlüpfen, überwintern in eingerollten Grundblättern der Pflanzen sowie in der Streuschicht.

Die Untersuchungsfläche muss als Fortpflanzungsstätte des streng geschützten Großen Feuerfalters angesehen werden. Durch die Bodenarbeiten in Zuge der geplanten Kanalumlegung und der Errichtung der Parkplatzflächen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Großen Feuerfalter dauerhaft verloren, wodurch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) eintritt. Für den Flächenverlust und aufgrund des strengen Schutzstatus werden vorgezogene Maßnahmen zum Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) erforderlich (Kap.5.1.2). Da im Untersuchungsgebiet von einem Vorkommen von lediglich einem bis wenigen Exemplaren des Großen Feuerfalters ausgegangen und der Zustand der Population im Raum Backnang und Umgebung als gut eingeschätzt wird (TK-Blatt 7022¹²), kann die Erfolgswahrscheinlichkeit der CEF-Maßnahme als sehr hoch bewertet werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Raupen an den Grundblättern der Pflanzen überwintern, ist durch die geplante Kanalverlegung mit dem Eintreten des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) zu rechnen. Um dies zu verhindern, sollen die Ampfer-Pflanzen entlang der nördlichen, bestehenden Parkplatzfläche versetzt werden (Kap. 5.1.1).

Um bei der Umsetzung des Vorhabens den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Schmetterlinge auszuschließen, sind Schutzmaßnahmen vor der Bauzeit erforderlich (siehe Kap. 5.1.1). Der Verlust an Fortpflanzungsstätten ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (siehe Kap. 5.1.2).

¹² Großer Feuerfalter - *Lycaena dispar* Haworth, 1803 - Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)

5. Schutzmaßnahmen

5.1. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens durchgeführt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

5.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V)

Allgemein

V1: Sicherheit für Kleintiere

Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

V2: Zeitenregelung für Rodungen

Rodungen von Gehölzen und Sträuchern müssen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

V3: Vorgaben für Beleuchtungsanlagen

Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren wie Fledermäusen stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren. Nach Möglichkeit sind gerichtete Lampen zu wählen, die kein Streulicht erzeugen.

Vögel

V4: Versetzen der bestehenden Nisthilfe

Der vorhandene Nistkasten in einem Ahornbaum an der Südwestecke des Feuerwehrgebäudes ist vor der Rodung der Bäume abzuhängen, zu reinigen und umzuhängen. Hierfür eignet sich die einzelne Esche nordöstlich des Gebäudes (siehe Hinweise A2).

Schmetterlinge

V5: Umpflanzen von Ampfer-Pflanzen

Um zu verhindern, dass Schmetterlingsraupen während der Überwinterung an den Grundblättern durch Bodenarbeiten getötet werden, ist das Umsetzen von Ampfer-Pflanzen aus dem Bereich der kartierten Bestände in den nördlichen Teil des Flst.-Nr. 1528 vorzunehmen. Entsprechend Abb. 27 handelt es sich um sechs Pflanzen im Bereich der Kanalverlegung (vgl. Abb. 2). Am 18.12.2023 wurden vier von sechs Pflanzen gefunden und markiert. Da Ampfer-Pflanzen bis in Tiefen von 2-3 m Pfahlwurzeln bilden wird das Ausheben einer Wiesensode bis zu einer Tiefe von ca. 60-80 cm notwendig, damit die Pflanzen wieder anwachsen. Außerdem ist zu beachten, dass ein genügend großer Umfang mit Bodensubstrat um die Pflanze herum mit versetzt wird, da sich die Raupen an den Grundblättern oder in der Streuschicht befinden könnten. Beim Einsetzen der Sode am neuen Standort sollten die einzelnen Ampfer-Pflanzen einen Abstand von etwa 60-80 cm haben. Am Tag der Umsetzung muss nach weiteren Einzelpflanzen gesucht werden, um diese ebenfalls versetzen zu können. Der gesamte Bereich der Ausgleichsfläche soll durch Holzpfölcke sichtbar abgesteckt werden, um ihn von der restlichen Wiese optisch abzutrennen. Da die Wiese regelmäßig als Weidefläche bzw. Laufkorridor eines Wanderschäfers genutzt wird sollte darauf geachtet werden, dass sich die umgesetzten Pflanzen nicht im Bereich des Schafzugs befinden (Abb. 28). Die Umpflanzung muss durch eine Ökologische Baubegleitung angeleitet werden. Die Fläche muss zukünftig über ein extensives Mahdregime unter Rücksicht auf den Entwicklungszyklus des Großen Feuerfalters gemäht werden. (siehe V5).

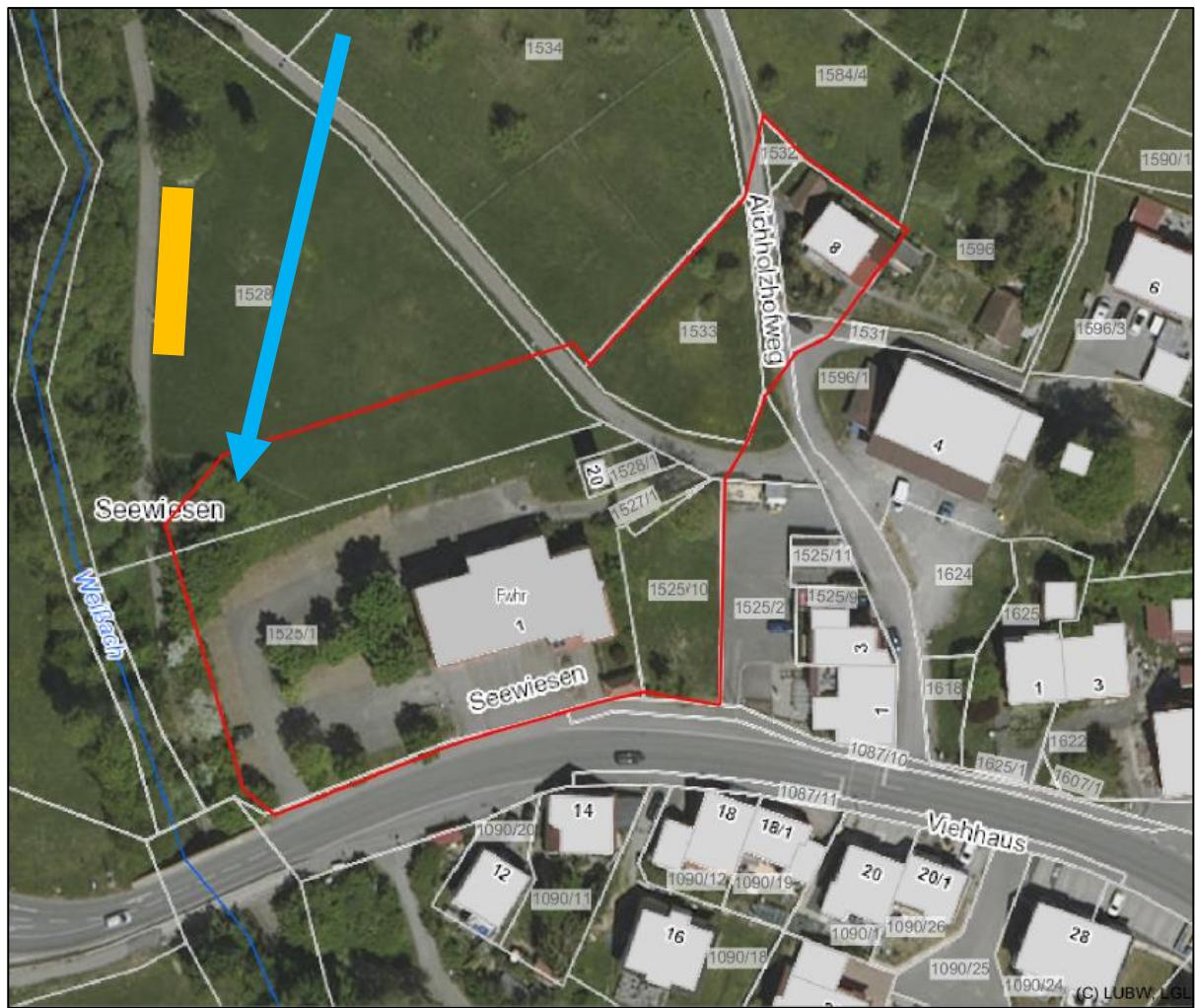


Abb. 28: Ersatzfläche zum Einsatz der Wiesensoden (gelbe Fläche). Rote Markierung: Untersuchungsgebiet, blauer Pfeil: Laufkorridor der Wanderschäferei, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

V6: Pflege der Ersatzfläche

Ein Pflegemanagement mit extensivem Mahdregime unter Rücksicht auf den Entwicklungszyklus des Großen Feuerfalters ist zu beachten:

- Einschürige (maximal zweischürige) Mahd idealerweise ab Mitte September, nicht in den Monaten Juni (erste Generation) und August (zweite Generation)
- größere Bestände der Ampfer-Pflanzen bei Mahd aussparen
- idealerweise räumlich und zeitlich versetzte Mahd unter Einsatz eines Balkenmähers
- Abtransport von Mähgut nach zweiwöchigem Verbleib auf der Fläche
- Mahd von Wiesenrandstreifen und Grabenränder nach Möglichkeit abschnittsweise nur alle zwei Jahre

V7: Monitoring der umgesetzten Ampfer-Pflanzen

Die Entwicklung der umgesetzten Wiesensoden ist über 2 Jahre zu verfolgen.

V8: Vergrämung des Großen Feuerfalters aus dem Untersuchungsgebiet (falls notwendig)

Sollte es nach der Kanalverlegung und dem Neubau der nördlich geplanten Parkplatzflächen zu zeitlichen Verzögerungen kommen, ist ein erneuter Aufwuchs von Ampfer-Pflanzen im beplanten Bereich nicht auszuschließen. Die Pflanzen könnten vom Großen Feuerfalter zur Eiablage genutzt werden. Um dies zu vermeiden, sind Ampfer-Pflanzen im Eingriffsbereich außerhalb der Larval- und Falterflugzeit abzumähen. Hierfür kann ein nur sehr kleines Zeitfenster während der Verpuppung der Larven der 1. Faltergeneration vom ca. 10. bis 20. Mai genutzt werden. Die Mahd ist schonend mit einem Balkenmäher oder per (Motor-)Sense durchzuführen. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu belassen, damit sich die Falter ungestört entwickeln können. Bis zu den weiteren Bauarbeiten ist der gesamte Eingriffsbereich regelmäßig kurz zu mähen, sodass keine Eiablage im Eingriffsbereich erfolgen kann.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)

Vögel

A1: Neupflanzungen

Als Ausgleich für die Rodungen der Sträucher und Bäume (Vogelnährgehölze und potentielle Brutstandorte) sind auf den Grünflächen des Erweiterungsbau wo möglich sowie auf dem Flst.-Nr. 1528 neue Sträucher zu pflanzen, um einem Summationseffekt bei möglicherweise weiteren Baumaßnahmen im Gebiet entgegenzuwirken. Wichtig sind Vogelnährgehölze wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) oder Wildrosen (*Rosa spec.*). Die genaue Bilanzierung zu Flächenverlust und erforderlicher Nachpflanzung erfolgt im Umweltbericht.

A2: Ersatznistkästen für Hausrotschwanz

Für den Verlust von 2 Brutplätzen des Hausrotschwanzes ist ein langfristiger Ausgleich im Sinne einer FCS-Maßnahme umzusetzen, der auch anderen Gebäudebrütern zugutekommen kann. Es müssen 4 Halbhöhlen-Nistkästen (z.B. der Firma Schwegler® oder hasselfeldt) am neuen Gebäude angebracht bzw. integriert werden (Abb. 29 und 30).

Generell ist bei der Anbringung von Nistkästen folgendes zu beachten:

- Höhe \geq 4 m
- Freier An- und Abflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- Abstände von mind. 10 m zwischen Nistkästen territorialer Arten
- Keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung
- Gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten



Abb. 29: Nist- und Einbaustein Typ 26, Beispiel Fassade¹³



Abb. 30: Nischen-/Halbhöhlenbrüterkasten für Wandmontage¹⁴

A3: CEF-Maßnahme Haussperling

Für den Verlust eines Brutplatzes des Haussperlings muss ein vorzeitiger Ausgleich im Sinne einer CEF-Maßnahme durchgeführt werden. Es werden drei Ersatznester benötigt. Die Anbringung der Nistkästen muss erfolgen, bevor die aktuellen Fortpflanzungsstätten entnommen werden. Da die Paarbildung bereits im Herbst beginnt und um den Tieren Zeit zu geben die neuen Quartiere zu entdecken, sollten diese mind. 2 Monat vor Legebeginn bereitstehen, also spätestens Ende Januar 2024. Speziell für Haussperlinge eignen sich vor allem Nistkästen, die für Mauersegler entwickelt wurden. Z. B. der Mauersegler Fassadennistkasten der Firma Hasselfeldt (Abb. 31) oder der Mauersegler-Nistkasten Nr. 17 (1fach) der Firma Schwegler (Abb. 32). Die Anbringung erfolgt frei an der Außenwand, wenn direkt unter dem Einflug der „Abgrund“ ist. Der Abstand zwischen den Nistkästen sollte 1 m betragen. Die Ostseite des Feuerwehrgebäudes eignet sich besonders gut als Standort für die Kästen, da es hier in unmittelbarer Nähe Gehölze gibt, die als Sitzwarte dienen können.



Abb. 31: Mauersegler Fassadennistkasten der Firma Hasselfeldt



Abb. 32: Mauersegler-Nistkasten Nr. 17 (1fach) der Firma Schwegler

¹³ https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nist-einbaustein-26/

¹⁴ <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Vogelkaesten>

Schmetterlinge

A4: CEF-Maßnahme Großer Feuerfalter

Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Großen Feuerfalter verloren. Der auszugleichende Flächenbedarf entspricht der Größe der verlorengangenen Fläche. Als Verlustfläche wird der Bereich zwischen der bestehenden Parkplatzfläche und der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebiets herangezogen. Es liegt ein Flächenbedarf von ca. 770 m² vor. Die Ausgleichsfläche muss bereits vor Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein.

Der Ausgleich für den Flächenverlust erfolgt auf dem Flst.-Nr. 1528. Auf der Wiese befindet sich bereits nicht-saurer Ampfer. Der Bestand soll durch eine oberflächliche Bodenbearbeitung und das Aussähen von nichtsauren Ampferarten in Kombination mit einer zukünftigen extensiven Mahd unter Rücksicht auf den Entwicklungszyklus des Großen Feuerfalters gefördert werden (siehe V6). Ampfer-Bestände breiten sich in der Regel schnell aus, aufgrund ihrer vegetativen Vermehrung durch den Wurzelstock und die reiche Samenbildung. Dem Großen Feuerfalter kommen weiterhin besonnte Almgrasstreifen sowie Blühflächen mit den bevorzugten Nahrungspflanzen (violette oder gelbe Trichter- und Köpfchenblüten) und die Schaffung von Rendezvousplätzen (z.B. Hochstaudenfluren, Schilf, Brennnesseln) zugute, die jährlich alternierend gemäht werden.

5.2 Naturschutzfachliche Empfehlungen (E)

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

E1: Baubeginn

Der Beginn der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet sollte außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) erfolgen. Dadurch können sich Brutvögel in dem Gebiet frühzeitig an die Tätigkeit gewöhnen oder auf umliegende ruhigere Standorte ausweichen, so dass Brutverluste im nahen Umfeld infolge von Störungen vermieden werden können.

E2: Sicherung von Gehölzen

Können Gehölze erhalten werden, sind diese im Nahbereich der Baustelle und Baustelleneinrichtungsfläche durch Bauzäune zu schützen. Sie sollten über Pflanzbindungen in der Planung gesichert werden.

E3: Fledermausschutz

Die moderne Bauweise bietet Fledermäusen kaum noch Quartiermöglichkeiten an Gebäuden. Um den allgemeinen Quartierverlust von Fledermäusen langfristig auszugleichen, sollte im Rahmen der Eingriffsregelung eine dauerhafte Integration von Fledermausquartieren am Neubau bzw. Bestandsgebäude in Betracht gezogen werden. Da die Planung Teilbereiche mit Flachdächern vorsieht, empfiehlt sich die Schaffung von dauerhaften Quartieren hinter der Attika. Dazu können Fledermausquartiere unter den Flachdachverblendungen eingerichtet werden (Abb. 33). Insbesondere empfiehlt

sich die Schaffung eines Quartiers unter Verwendung einer senkrechten über einer waagrechten Konterlattung (Abb. 34). Alternativ ist die Umsetzung auch ohne Konterlattung möglich (Abb. 35). Nach Möglichkeit sollte die Attika des gesamten Gebäudes oder mehrerer Teilabschnitte auf diese Weise für Fledermäuse zugänglich gemacht werden, da durch die verschiedenen Himmelsrichtungen und damit verbundene Sonneneinstrahlung unterschiedlich temperierte Hangplätze generiert werden. Die Fassade muss im Bereich unter der Blechverkleidung sowie bis ca. 20 cm unter der Gesamtkonstruktion rau sein (ggf. durch Einsatz von Holzwolleleichtbau-Platten), damit die Fledermäuse anlanden und in den Spalt klettern können. Die Spaltenweite an den Einflugöffnungen sowie zwischen den senkrechten Lattungen und der Hauswand muss 1,5 bis 2,5 cm betragen. Optimalerweise wird eine doppelwandige Attikaverkleidung gewählt, da das Quartier umso attraktiver wird, je mehr unterschiedlich temperierte Hangplätze zur Verfügung stehen (Abb. 36).

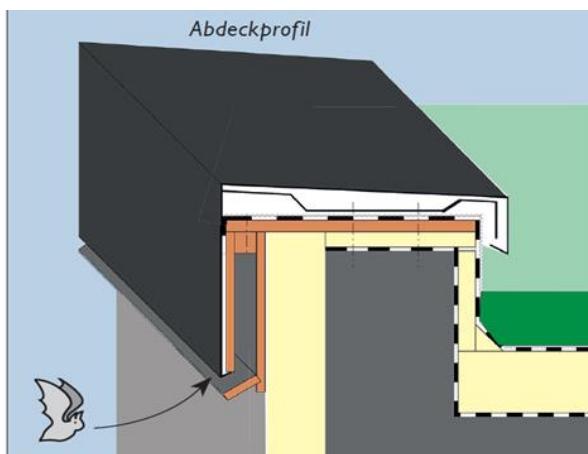
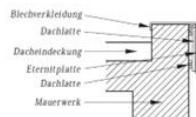
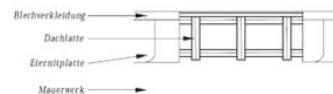


Abb. 33: Fledermausquartier und Flachdachverblendung¹⁵

- mit Konterlattung -

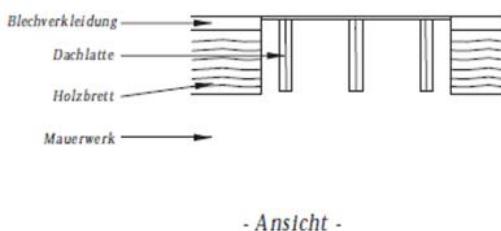


- Schnitt -



- Ansicht -

Abb. 34: Konstruktionszeichnung eines Spaltenquartiers hinter der Attika mit Konterlattung¹⁶



- Ansicht -

Abb. 35: Konstruktionszeichnung eines Spaltenquartiers hinter der Attika ohne Konterlattung¹⁷



Abb. 36: Doppelwandige Attikaverkleidung¹⁷

¹⁵ Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tierökologie.de

¹⁶ Dietz, M. & Weber, M. (2000): Baubuch Fledermäuse – eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Ringbuchordner, 250 Seiten

¹⁷ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

Alternativ können auf den Fassaden Fledermauskästen angebracht werden. Hierfür gibt es zahlreiche Möglichkeiten. Bei der Anbringung von Fledermausquartieren sind Gebäudeecken vorteilhaft, jedoch nicht über Fenstern und Türen, um Störung durch herunterfallenden Kot zu vermeiden. Eine ost- oder südexponierte Anbringung ist zu bevorzugen, eine ganztägige Sonneneinstrahlung muss allerdings vermieden werden. Empfehlenswerte Kastentypen sind z. B. ein Fledermausbrett mit zwei Quartierkammern (Abb. 37) oder das Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH (Fa. Schwegler, Abb. 38).



Abb. 37: Fledermausbrett mit zwei Quartierkammern



Abb. 38: Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH¹⁸

6. Fazit

In Weissach im Tal ist ein Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehaus im Aichholzhof geplant. In diesem Zusammenhang wird die Errichtung neuer Zufahrten und Parkflächen notwendig. Dafür muss der Geltungsbereich der dortigen Abrundungssatzung (Baulinienplan, rechtskräftig seit 12.12.1979) um ca. 14 m nach Nordwesten erweitert bzw. geändert werden. Durch das Vorhaben erfolgt die Rodung der Bäume und Entfernung der Pflanztröge/Grünflächen auf der bestehenden, westlichen Parkplatzfläche sowie die Rodung eines Teils der randständigen Gehölze. Des Weiteren ist die Umlegung des Entwässerungskanals erforderlich, wodurch in einen Teilbereich des Flst.-Nr. 1528 eingegriffen werden muss. Die Kanalumlegung ist für den Winter 2023/2024 geplant.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wurde am 13.07.2023 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Dabei wurde der Bedarf an weiteren Artenschutzzuntersuchungen in Bezug auf die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Schmetterlinge festgestellt. Aufgrund der Dringlichkeit des Baubeginns und um die Notwendigkeit und den Umfang von Kartierungen genauer beurteilen zu können, wurde die Nutzung des Gebäudes durch Vögel und Fledermäuse mittels einer Kontrolle der Spalten am Haus (mit

¹⁸ Quelle: www.schwegler-natur.de

Hauptaugenmerk auf die Westseite und nordwestliche Ecke) am 22.11.2023 untersucht. Gleichfalls wurden die Bäume der westlichen Parkplatzfläche sowie die Gehölze im Nordwesten des Untersuchungsgebiets auf das Vorhandensein und die Eignung potenzieller Höhlen- und Spaltenstrukturen begutachtet. Kartierungen zu Fledermäusen und Reptilien mit je drei Begehungen fanden 2023 statt.

Bei der Spaltenkontrolle der Westseite des Bestandsgebäudes wurden zwei Fortpflanzungsstätten von Hausrotschwanz und eine potenzielle Fortpflanzungsstätte des gefährdeten Haussperling festgestellt. Es handelt sich um synanthrope Vogelarten, die an menschliche Störungen gewöhnt sind und Nisthilfen in der Regel gut annehmen. Durch die geplante Rodung eines Feldahorns geht des Weiteren ein altes Nest einer Elster verloren. **Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vögeln dauerhaft verloren. Der Verlust ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (siehe Kapitel 5.1.2), wobei für den Haussperling ein vorzeitiger Ausgleich im Sinne einer CEF-Maßnahme erfolgen muss. Bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen besteht aus gutachterlicher Sicht kein weiterer Untersuchungsbedarf.**

Mittels detektorgestützter Untersuchungen und einer Spaltenkontrolle (mit Hauptaugenmerk auf die Westseite und nordwestliche Ecke des Bestandsgebäudes) wurde das Vorhandensein und die Nutzung des Gebäudes und der Gehölze durch Fledermäuse untersucht. Dabei wurde das Auftreten der Zwergfledermaus sicher nachgewiesen. Außerdem wurde das Vorkommen der Nyctaloiden Ruftypengruppe festgestellt, wobei es sich vermutlich um den Großen Abendsegler handelt. Aufgrund des geringen Potenzials an Quartierstrukturen und der fehlenden Nachweise von Ein- oder Ausflügen kann das Untersuchungsgebiet als Teil-Jagdhabitat von Einzeltieren betrachtet werden. Es gibt keine Hinweise auf nahegelegene Wochenstübchenquartiere. **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse können unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 5.1.1). Die Integration von Fledermausquartieren am Neubau bzw. Bestandsgebäude wird empfohlen (Kap. 5.3). Aus gutachterlicher Sicht besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.**

Die Kartierung zu Reptilien im Untersuchungsgebiet ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. Eine Einwanderung von Zauneidechsen aus der Umgebung ist aufgrund der hohen Lebensraumeignung der angrenzenden Landschaft dennoch nicht gänzlich auszuschließen. **Durch die Umsetzung des Vorhabens sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Reptilien auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.**

Bezüglich der Artengruppe Schmetterlinge wurde der Große Feuerfalter durch Eifunde an nicht-sauren Ampferpflanzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es ist nicht auszuschließen, dass Raupen an den Pflanzen überwintern. **Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters dauerhaft verloren. Durch die geplanten Bodenarbeiten im Winter ist zudem mit dem Eintreten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) zu rechnen. Um dies zu verhindern, sind Schutzmaßnahmen vor Baubeginn erforderlich (Kap. 5.1.1). Der Verlust an Fortpflanzungsstätten ist durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (siehe Kapitel 5.1.2). Aus gutachterlicher Sicht besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.**